

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2012 vom 20.11.2012

(Keine Anrechnung eines fiktiven Betriebs- oder Heizkostenguthabens nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 möglich)

Gültig ab: sofort

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung am 16.05.2012 (B 4 AS 159/11) geurteilt, dass fiktive Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen seitens der Leistungsträger nicht zurückgefordert werden dürfen. Diese Entscheidung ist auch bereits mehrfach vom Sozialgericht Gelsenkirchen aufgegriffen und umgesetzt worden.

Damit führt diese BSG-Entscheidung dazu, dass in Einzelfällen Kunden ursprünglich vom Jobcenter (zu Recht) erbrachte Leistungen nicht erstatten müssen, auch wenn im Rahmen der Jahresrechnung festgestellt wird, dass die geforderten Vorauszahlungen insgesamt zu hoch waren. Seitens des BSG wurde ausführlich begründet, warum sich aus den Vorschriften des SGB II und SGB X keine Rückforderungsmöglichkeit ergibt, wenn die Nebenkostenabrechnung kein tatsächliches Guthaben ausweist.

Zusammenfassung der Begründung des BSG:

§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (alte Fassung) bzw. § 22 Abs. 3 SGB II (neue Fassung) stellt keine eigenständige Rückforderungsgrundlage dar. Das BSG hat diese vorgenannte Norm dahingehend konkretisiert, dass es sich bei den auf der Tatbestandsseite der Norm aufgeführten Rückzahlungen oder Guthaben bzw. Gutschriften um Einkommen im Sinne des § 11 SGB II handelt. Durch die Formulierung der Regelung in § 22 SGB II, dass Rückzahlungen und Guthaben die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift mindern, wird lediglich die in § 19 Abs. 3 SGB II

bestimmte Reihenfolge der Berücksichtigung von Einkommen, der Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen und – durch die ausdrückliche gesetzliche Zuordnung zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – abgewandelt.

Es sollte lediglich der mit der Anwendung des § 11 SGB II häufig einhergehender Abzug der Versicherungspauschale vermieden werden und zugleich die Anrechnung wirtschaftlich dem kommunalen Träger zugutekommen.

Die Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II stellt keine als eigenständig und von den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X unabhängige Ermächtigungsgrundlage für das Jobcenter zur Korrektur der Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, dar. Bei einer verspäteten Mitteilung durch den Leistungsberechtigten wird durch das BSG in der Regel eine Verletzung des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bzw. des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X bejaht.

Die Anrechnung eines fiktiven Guthabens ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in keiner Fallkonstellation möglich!

Damit ersetzt dieses Richtlinien-Rundschreiben, dass die Anrechnung eines fiktiven Guthabens nicht möglich ist, ab sofort alle bisherigen Vorgaben des Arbeitskreis Recht und auch der evtl. anders lautenden Ausführungen in der Arbeitshilfe des Ministeriums für Integration, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAIS).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein tatsächliches Guthaben, unabhängig davon, ob noch die Möglichkeit besteht, dieses direkt im Rahmen der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen oder ob es im Rahmen eines Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens zurückgefordert wird, den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung mindert.

Im Auftrag



Jürgen Ritzka

Fachbereichsleiter J

Weitere Erläuterungen

Inhaltlich sind von dieser Entscheidung des BSG hauptsächlich folgende Sachverhalte betroffen:

Erhält ein Kunde von seinem Energielieferanten wie z. B. der RWE eine Nebenkostenabrechnung, weist diese entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben aus. Problematisch werden dann die Fälle, in denen das Jobcenter nach Prüfung der Abrechnung zu einem Ergebnis kommt, welches rechnerisch nicht mit der vorliegenden Nebenkostenabrechnung übereinstimmt. Errechnet das Jobcenter ein Guthaben, welches die Nebenkostenabrechnung nicht oder nicht in dieser Höhe ausweist – aus welchen Gründen auch immer – kann dieses Guthaben, welches fiktiv errechnet wurde, nicht vom Kunden gefordert werden.

Konkret tritt dieser Fall z. B. ein, wenn ein Kunde von der RWE Gas oder Strom für die Beheizung der Wohnung und gleichzeitig seinen Haushaltsstrom erhält. In der Regel fordert die RWE einen konkreten monatlichen Abschlag für die Heizung und einen Betrag für den Haushaltsstrom als Vorauszahlung in einer Summe. Im Rahmen der Abrechnung ist es anhand der Verbräuche/Kosten für das Jobcenter möglich, genau zu ermitteln, ob die vom Jobcenter bei der Bedarfsermittlung jeweils berücksichtigten Abschläge für die Heizkosten höher oder niedriger waren als die Kosten des tatsächlichen Verbrauches.

Die Berechnung des Jobcenters ergibt dann ein Ergebnis (Nachforderung oder Guthaben) für die Heizkosten und ein weiteres Ergebnis für die Haushaltsstromkosten (Nachforderung oder Guthaben), während die Abrechnung der RWE nur ein kombiniertes Ergebnis aus beiden Energielieferungen enthält.

Im SGB II ist geregelt, dass angemessene Kosten für Unterkunft, Betriebskosten und Heizkosten vom Jobcenter gesondert zu übernehmen sind, während der Haushaltsstrom als Bestandteil des Regelbedarfes nicht noch gesondert zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Jahresabrechnung bedeutet dies eigentlich, dass ein Guthaben aus der Heizkostenabrechnung an das Jobcenter zu erstatten ist, ein Guthaben aus den Haushaltsstromkosten beim Kunden verbleibt.

In der von dem Energielieferanten erstellten kombinierten Abrechnung für Heizung und Haushaltsstrom kommt es aber immer wieder zu dem Ergebnis, dass die Heizkostenabrechnung ein Guthaben (z. B. 100 Euro) ausweist, die Stromkostenabrechnung eine Nachforderung (z. B. 150 Euro) und die Gesamtrechnung der RWE aber nur eine Nachforderung von 50 Euro zeigt.

Nach den Vorgaben des SGB II bedeutet dies aber eigentlich, dass der Kunde die 100 Euro, die für die Heizkosten zu viel gezahlt wurden an das Jobcenter erstatten und die Nachforderung von 150 Euro für den Haushaltsstrom aus seiner Regelleistung an die RWE zahlen muss. Hier greift das BSG jetzt ein und urteilt, dass die Abrechnung tatsächlich eine Nachzahlung von 50 Euro ausweist, so dass das fiktiv errechnete Guthaben von 100 Euro nicht zurückgefordert werden kann.

Zeigt eine Abrechnung ein tatsächliches Guthaben, welches aber geringer als das errechnete fiktive Guthaben ist, so ist eine Rückforderung in Höhe des tatsächlich ausgewiesenen Guthabens möglich.

Außerdem zeigt die aktuelle Rechtsprechung in allen Instanzen (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, BSG) seit kurzem, dass die Rückforderung eines tatsächlichen Guthabens auch scheitert, wenn dieses für den falschen Monat berücksichtigt wird.

Bevor die Anrechnung einer Rückzahlung, einer Gutschrift oder Verrechnung durch den Vermieter berücksichtigt wird, muss ganz konkret durch die Sachbearbeitung festgestellt werden, in welchem Monat sich das Nebenkostenguthaben tatsächlich bei dem Kunden auswirkt. Wenn dies nicht völlig unstrittig aus der Abrechnung zu entnehmen ist, muss dies, ggfls. durch die Vorlage von Kontoauszügen, ermittelt werden. Erfolgt die Berücksichtigung des Guthabens nicht genau in dem Monat, nachdem das Guthaben zur Verfügung stand, wurde die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II nicht korrekt angewendet und führt bei Gericht seit kurzem immer dazu, dass das Jobcenter die Klage verliert. Dies bedeutet, dass in anhängigen Widerspruchsverfahren ab sofort eine Stattgabe erfolgt. Sollte die Jahresfrist für eine Rückforderung noch nicht verstrichen sein, ist ein erneuter Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, unter Berücksichtigung des Individualprinzips, durch die sachbearbeitende Stelle zu erlassen.

